

Satzung
des Vereins der Freiwilligen Feuerwehr Kleinösna
Der Verein besteht nach den Bestimmungen der §§ 21 bis 79 BGB
soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „ Freiwillige Feuerwehr Kleinösna e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig, Ortsteil Kleinösna, Dorfstraße 18.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Leipzig eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung und Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Kleinösna, insbesondere
 - bei öffentlichen Veranstaltungen
 - zur Traditionspflege und Wahrung des Brauchtums
 - zur kulturellen und sportlichen Betätigung
 - zur Kameradschaftspflege
 - zur Erhalt der Feuerwehrhistorik und Pflege der Chronik
 - zur Nachwuchsgewinnung

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins wird jedes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Kleinösna, Mitglieder der Altersabteilung und Ehrenmitglieder.
Die Mitgliedschaft muß gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluß oder Tod.
Der ordentliche Austritt ist nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftjahres mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit seinem Mitgliedsbeitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach der Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der ordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - zwei Stellvertretern
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer

Vorstandsmitglieder werden auf Antrag in geheimer Wahl gewählt. Bei mehreren Kandidaten für eine Funktion im Vorstand wird eine Stichwahl in der Art durchgeführt, dass über die Kandidaten mit den meisten Stimmen aus der Erstwahl erneut abgestimmt wird.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und den Stellvertretern. Sie vertreten den Verein gemäß § 26 BGB jeweils allein nach außen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Geschäftsjahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange kommissarisch im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und diese ihr Amt antreten.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal, ansonsten nach Bedarf statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden unter der Einhaltung einer Frist von mindestens 5 Tagen.
- (6) Alle Vorstandsmitglieder sind gleich stimmberechtigt. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch der Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- (5) Die Mitgliederversammlung als oberstes Beschluss fassendes Organ ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig. Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung vorzulegen.
Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, welche weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder bei der Eröffnung der Versammlung anwesend oder bevollmächtigt vertreten sind.
Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Versammlung. Jedes Mitglied kann sich in der Versammlung für den Fall der Nichtanwesenheit nur durch ein anderes Mitglied des Vereines bei schriftlich vorliegender Bevollmächtigung vertreten lassen.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - Aufgaben des Vereins
 - Wahl des Vorstandes des Vereins
 - Vermögensverwaltung über 2.000 Euro im Einzelfall
 - Beteiligung an Gesellschaften
 - Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und einem weiteren zur Sitzung anwesenden Mitglied des Vereins zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden bzw. bevollmächtigt vertretenen Mitglieder notwendig. Der Beschluss kann nur nach ordentlicher Ankündigung mit der Einberufung der Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 11 Gerichtsstand

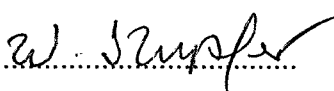

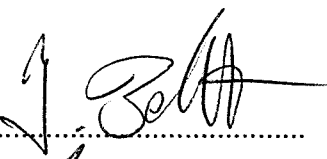
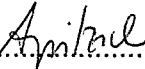
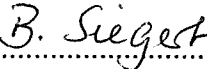
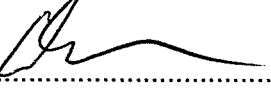


(1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Leipzig.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 06.02.2008 beschlossen.

Kleinpösna, den 06.02.2008

Satzungsergänzung: am 09.04.2008 zu § 4 Absatz 1

Die Mitglieder zeichnen wie folgt:

Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig	Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 15.12.2015 10:34	Nummer des Vereins: VR 4581
	Seite 1 von 1	

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

2

2. a) Name:

Freiwillige Feuerwehr Kleinpösna e.V.

b) Sitz:

Leipzig OT Kleinpösna

3. a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Vorstand: Kupfer, Christian, Leipzig, *09.03.1982

Vorstand: Kupfer, Martin, Leipzig, *13.07.1985

Vorstand: Steiner, Thomas, Leipzig, *01.05.1965

4. a) Satzung:

eingetragener Verein

Satzung vom 06.02.2008

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 09.04.2008

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

5. a) Tag der letzten Eintragung:

17.11.2015